

Hans O e b e l
Staatsanwalt in Mainz

Köln-Nippes, den 10. Juni 1949
Bülowstr. 54

153
Institut f. Zeitgeschichte
München
ARCHIV

1343/54

Eidesstattliche Erklärung.

Die Herren

Werner A u g u s t i n , Erster Staatsanwalt, in Wollendorf
und

Hans A u g u s t i n , Oberstaatsanwalt, in Sobernheim

haben mich zwecks Vorlage in ihrem politischen Säuberungs-
verfahren um Abgabe einer Äußerung gebeten. Beide waren in
den Jahren 1936 ff. gleich mir in den sogen. "Koblenzer Brüder-
prozessen" als Staatsanwälte tätig. Ihre Tätigkeit wird ihnen,
wie ich erfahre, in ihrem Säuberungsverfahren als Belastung aus-
gelegt. Ich halte es daher für erforderlich, nachstehend zu
jenen Prozessen, ihrer Entstehung und Durchführung einige grund-
sätzliche Ausführungen zu machen.

Da ich mit dem Einwand rechnen muß, in eigener Sache zu sprechen,
sei zuvor folgendes festgestellt:

Ich selbst bin in der britischen Zone durch Entscheidung des
Entnazisierungs-Hauptausschusses für den Stadtkreis Köln vom
14.6.48 politisch entlastet (Kat.V) und in der französischen
Zone gemäß Entscheidung des öffentlichen Klägers beim Untersuchung-
ausschuß Koblenz-Stadt vom 12.7.48 amnestiert. Meine politische
Entlastung durch den Hauptausschuß in Köln ist vornehmlich auf
Grund des objektiven Inhalts meiner dienstlichen Personalakten
erfolgt, aus welchen sich zweifelsfrei ergibt, daß ich in den
Jahren 1936 - 38 bei meiner Ernennung zum Staatsanwalt in Koblenz
ganz erhebliche Schwierigkeiten dadurch gehabt habe, weil die
Gauleitung Koblenz-Trier mich wiederholt für politisch unzuverlässig
erklärt hat. Ohne auf Einzelheiten eingehen zu brauchen, lege ich
auf diese Feststellung besonderen Wert, weil sich daraus ergibt,
daß zum mindesten von meiner Tätigkeit in den Brüderprozessen

die leitenden Dienststellen der NSDAP keineswegs den Eindruck gewonnen hatten, daß ich mich damit zum Handlanger von Parteiinteressen gemacht habe. Was aber in dieser Hinsicht von meiner Tätigkeit gilt, muß in gleicher Weise Geltung haben für die Tätigkeit der damaligen Gerichtsassessoren Werner und Hans Augustin und zwar ohne jede Einschränkung. Irgendwelche Verschiedenheiten in unseren Auffassungen über die Führung jener Prozesse hat es in keinem Zeitpunkt gegeben.

Ich selbst habe in den letzten Jahren feststellen können, daß in Laienkreisen sowohl wie auch in Kreisen damals unbeteiligter und daher nur mangelhaft unterrichteter Juristen immer noch geradezu unsinnige Auffassungen über Entstehung, Ausmaß und Durchführung der Brüderprozesse bestehen und daß mit unglaublicher Leichtfertigkeit immer noch die Mär von den Koblenzer Christenverfolgungen kolportiert wird. Dazu kann ich zunächst zu meiner Befriedigung feststellen, daß mir noch kein einziger Fall bekannt geworden ist, in welchem von offizieller kirchlicher Stelle oder von einem der damals betroffenen Ordensbrüder gegen die Staatsanwaltschaft oder das Gericht ernsthaft der Vorwurf der Unsachlichkeit erhoben worden ist.

Zu den Prozessen selbst habe ich folgendes zu erklären:

- 1). Die Verfahren sind keineswegs durch Inspiration von "oben" in Gang gekommen, sondern entstanden bereits im April 1935 im ordentlichen Dezernat. Ich war damals Sachbearbeiter der StA. Koblenz für den Amtsgerichtsbezirk Cochem und bekam als solcher die erste Anzeige auf meinem Schreibtisch die sich vornehmlich mit Verfehlungen von Angehörigen der Waldbreitbacher Franziskaner in deren Niederlassung Kloster Ebernach bei Cochem befasste. Man mag Herrn Senatspräsidenten Dr. R o t b e r g (OLG Koblenz) darüber hören, mit welcher Sorgfalt und auch mit welchen inneren Zweifeln ich damals an die Aufklärung der geradezu ungeheuerlich erscheinenden Beschuldigungen herangegangen bin. Leider haben sich diese Beschuldigungen dann später als harmlose Anfänge herausgestellt gegenüber dem, was die späteren Ermittlungen an eindeutigen Belastungen ergaben. Jedenfalls habe ich damals die Ermittlungen mit größter Sorgfalt aufgenommen und alle Vernehmungen -teilweise bis zum Niederrhein und nach West-

154

falen hinauf- persönlich durchgeführt. Dabei ergab sich nach Verdichtung der Verdachtsmomente etwa vom Sommer 1935 ab die Notwendigkeit, eine Reihe von Verhaftungen vorzunehmen. Etwa im Oktober/November 1935 hatte das Verfahren einen derartigen Umfang angenommen, daß ich von meiner sonstigen dienstlichen Tätigkeit weitgehend entlastet werden mußte. Zugleich wurde der bei allen Strafsachen von besonderer Bedeutung vorgeschriebene Bericht an den Justizminister erforderlich, da die Zahl der Verhafteten damals bereits etwa 15, die Zahl der weiterhin Belasteten jedoch ein Vielfaches davon betrug.

- 2). Unabhängig von meinen Ermittlungen hatte sich etwa im Herbst 1935 aufgrund von Angaben, die der ehemalige Franziskanerbruder Alexander (Broß) einem Angehörigen des SD gegenüber gemacht hatte, eine Aktion der Geheimen Staatspolizei entwickelt, die sich ebenfalls mit der Aufklärung von Verfehlungen in Klöstern befasste. Seitens des Gestapa Berlin war damals ein riesiges Sonderkommando (etwa 50 Spezialbeamte) mit der Vornahme von Ermittlungen beauftragt worden. Dieses Sd.Kdo. stieß bei seinen Nachforschungen auf die Spuren meiner eigenen Ermittlungstätigkeit und erschien dann eines Tages (etwa im Dezember 1935) mit einem großen Aufgebot an Kraftwagen etc. in Koblenz, um sich im Auftrage des Reichssicherheitshauptamtes in die Ermittlungen einzuschalten. Die Staatsanwaltschaft Koblenz erhielt um dieselbe Zeit von Berlin die Anweisung, die Ermittlungen in Zusammenarbeit mit dem Sd.Kdo. fortzuführen.
- 3). Schon wenige Wochen nach Eintreffen des Kommandos ergaben sich erhebliche Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit. Das Verfahren hatte inzwischen einen derartigen Umfang angenommen, daß ich durch Zuziehung weiterer Sachbearbeiter entlastet werden mußte. Hierzu wurde zunächst (etwa Anfang 1936) Herr Werner Augustin, damals gleich mir Gerichtsassessor bei der Staatsanwaltschaft Koblenz, bestimmt und zwar deshalb, weil Herr Augustin in einem einige Zeit vorher in Neuwied durchgeführten Verfahren gegen eine Anzahl "Alter Kämpfer" wegen Landfriedensbruchs bewiesen hatte, daß er gewillt war, die Unabhängigkeit der Justiz gegenüber den ungesetzlichen Einwirkungen politischer Stellen rücksichtslos zu verteidigen. Einzelheiten über jenen Prozeß und die dabei von Herrn Werner Augustin gezeigte geradlinige Haltung mögen berufenere Stellen bekunden. --

153

Nach der Bestellung des Herrn Werner Augustin erfolgte nach weiterem Anwachsen des Verfahrens bald darauf auch die Zuziehung seines Bruders, des damaligen Gerichtsassessors Hans Augustin, sodaß nunmehr drei Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft mit der justizmäßigen Auswertung der durch das Sonderkommando der Geh.Staatspolizei getroffenen Ermittlungen befasst waren.

Wie notwendig diese Verstärkung der Justizseite gegenüber dem vornehmlich nach politischen Gesichtspunkten arbeitenden Stapo-Sd.Kdo. war, erwies sich nur allzubald. Die schon oben angedeuteten Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit nahmen bald solche Formen an, daß von Zusammenarbeit überhaupt keine Rede mehr sein konnte, die Aufgabe der drei Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft vielmehr monatelang fast ausschließlich darin bestand, das allmächtige Sonderkommando unter Führung des berüchtigten Kriminalkommissars K a n t h a c k in seine Schranken zu weisen.

- 4). Es erscheint an dieser Stelle geboten, die Ursache und die Art der Auseinandersetzungen zwischen Staatsanwaltschaft und Stapo wenigstens den Umrissen nach anzudeuten. Auf Einzelheiten einzugehen, würde im Rahmen dieser Erklärung zu weit führen. Zu bemerken bleibt aber, daß die Staatsanwaltschaft mangels jeglicher eigenen Hilfsmittel -uns standen zunächst weder Schreibkräfte noch Fahrzeuge zur Verfügung, deren wir bei den in der Regel an entlegendsten Orten weitab von der Bahalinie durchzuführenden Ermittlungen dringend bedurften- auf das Sd.Kdo. unbedingt angewiesen waren.

Die grundsätzlichen Verschiedenheiten in den Auffassungen beider Seiten bestanden vor allem darin, daß die Staatsanwaltschaft entsprechend der Prozeßordnung in den Beamten des Sd.Kdos. sogen "Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft" sah und darauf bestehen mußte, daß diese den Weisungen der StA. hinsichtlich der Führung der Ermittlungen Folge leisteten, der allmächtige Führer des Sd.Kdos, eben jener Krim.Kommissar Kanthack jedoch aufgrund der ihm vom Gesapa Berlin mitgegebenen außerordentlich weitgehenden Vollmachten die Geh.Staatspolizei für den Herrn des Verfahrens hielt und die Entgegennahme von Weisungen durch die Staatsanwaltschaft ablehnte.

Außerer Anlaß zum Durchbruch dieser gegenteiligen Auffassungen war u.a. die Tatsache, daß wir, d.h. die Beamten der Staats-

Institut für

152

anwaltschaft, uns nach den ersten "Überstellungen" der von dem Sd.Kdo. festgenommenen Ordensbrüder genötigt sahen, im Interesse einer objektiven Klärung persönlich sämtliche Festgenommenen und die wichtigsten Zeugen nochmals eingehend zu vernehmen. Da sich dabei in mehreren Fällen ein Bild ergab, das den Feststellungen der Stapo nicht entsprach und das die Entlassung einiger der Festgenommenen erforderlich machte, zogen wir Staatsanwälte uns alsbald den Vorwurf der Sabotage der Stapo-Maßnahmen zu, was neben zahllosen heftigen Auseinandersetzungen mit dem Krim.Komm. Kanthack für uns die besondere Annehmlichkeit zur Folge hatte, daß seitens Kanthack über uns in entsprechender Form nach Berlin berichtet wurde. Ich weiß nicht, ob es an dieser Stelle besonderer Ausführungen über den Ernst der Situation für uns bedarf, die wir als junge Gerichtsassessoren ohne feste Anstellung, zudem alle drei Nichtparteilgenossen, uns bei einer allmächtigen Institution des Dritten Reiches mißliebig gemacht hatten und zwar in einem Verfahren, das von seiten des Reichssicherheitshauptamtes mit ganz besonderem Interesse verfolgt ^{wurde} und von dessen politischer Auswertung man sich, wie die späteren Ereignisse zeigten, ungeheures viel versprach. Ich überlasse es der Beurteilung der Spruchkammer, sich über die möglichen Folgen für uns selbst ein Bild zu machen. Ich persönlich jedenfalls verzichte gern darauf, die seelischen Depressionen, die sich für mich aus dem damaligen Zustand ergaben, ein zweites Mal durchzukosten. Ich stehe nicht an zu erklären, daß ich für mich allein der Situation damals wohl kaum gewachsen gewesen wäre, wenn ich nicht in der einwandfreien Haltung der Kollegen Werner und Haas Augustin die dringend erforderliche sachliche und moralische Unterstützung gefunden hätte.

Eine wertvolle und in ihren Auswirkungen vor allem für das gesamte Verfahren nicht hoch genug einzuschätzende Hilfe erwuchs uns damals aus der Einschaltung des Oberstaatsanwalts **H a t t i n g e n**, der -nachdem der an sich zuständige Oberstaatsanwalt Dr.Conzen infolge der aufgetretenen Schwierigkeiten um seine Entlastung gebeten hatte- durch das Justizministerium mit der Leitung der Ermittlungen beauftragt worden war. Über die besonderen Gründe, die zur Beauftragung gerade des Herrn Hattingen führten, mag dieser notfalls selbst gehört werden. Sie lagen auf der gleichen Linie wie die Gründe, die

Institut für...

vorher für die Bestellung des Koll. Werner Augustin maßgebend gewesen waren. Gleichzeitig mit der Beauftragung des Oberstaatsanwalt Hattingen erfolgte die unmittelbare Unterstellung der Staatsanwaltschaft unter das Justizministerium Berlin, wodurch neben einer entscheidenden Verstärkung unserer bis dahin recht kläglichen Position gegenüber der Stapo vor allem jede Möglichkeit der Einflußnahme des als parteihörig bekannten Generalstaatsanwalts Windhausen (Köln) ausgeschaltet wurde. Wesentlich für das Verfahren und für uns Staatsanwälte persönlich war jedenfalls, daß der Kampf um die Stellung der Justiz nun auf eine höhere Ebene verlagert war. Einzelheiten darüber mag Herr Oberstaatsanwalt Hattingen bekunden, dem es damals nach wiederholtem Vortrag beim Justizministerium in Berlin unter größten persönlichen Schwierigkeiten etwa Mitte 1936 gelang, eine Klärung der Verhältnisse in dem von uns von Anfang an erstrebten Sinne herbeizuführen derart, daß sogar der allmächtige Herr Kanthack abgelöst und im übrigen klar gestellt wurde, daß die Staatsanwaltschaft Herr des Verfahrens war und das daraufhin stark reduzierte Sonderkommando unseren sachlichen Weisungen Folge zu leisten hatte.

- 5). In technischer Hinsicht hatte diese Klärung zunächst einige ganz erhebliche Schwierigkeiten zur Folge dadurch, daß uns nun plötzlich seitens der Stapo eine sehr große Anzahl von festgenommenen Beschuldigten "überstellt" wurde, die in den letzten Wochen auf Grund der bestehenden Differenzen uns nicht vorgeführt sondern von der Stapo in "Schutzhaft" gehalten worden waren. Mit den Festgenommenen erhielten wir die zugehörigen Ermittlungsvorgänge, ganze Stöße von Akten, die in mühevoller Tag- und Nachtarbeit gesichtet und verarbeitet werden mußten. Zugleich ergab sich auch hier wiederum die Notwendigkeit, die Feststellungen der Stapo durch persönliche Vernehmungen zu überprüfen. Wochenlang haben wir damals diese Vernehmungen vornehmlich im Gefängnis Wittlich, wo die Mehrzahl der Festgenommenen einsaß, daneben aber auch in den Haftanstalten Köln, Bonn und Neuwied durchgeführt, um ein klares Bild über die strafrechtliche Schuld jedes einzelnen Verhafteten zu gewinnen. Das Ergebnis dieser Vernehmungen allerdings war dann so ungeheuerlich, daß ich persönlich mich nicht wundere, wenn ein Außenstehender einen solchen moralischen Sumpf in einer

150

klösterlichen Gemeinschaft nicht für möglich hält.

Soweit der tatsächliche Umfang der Verfahren an dieser Stelle überhaupt interessiert, sei erwähnt, daß nach meiner Erinnerung in einem etwa im Jahre 1937, also lange vor Beendigung der Ermittlungen dem Justizministerium zu erstattenden Sachstandsbericht etwa 2500 Ermittlungsverfahren gemeldet werden mußten. Davon mögen etwa 50% durch Einstellung mangels Beweises oder aus ähnlichen Gründen ihre Erledigung gefunden haben. Eine sehr große Anzahl wurde bereits im Vorverfahren von uns aufgrund einer damals erlassenen ~~Erkenntnis~~ Sechsmonats-Amnestie eingestellt und zwar in all den Fällen, wo es sich um kleine Sünder, insbesondere verführte junge Ordensbrüder handelte. Verhältnismäßig groß war auch die Zahl derjenigen Verfahren, deren Durchführung daran scheiterte, daß der Beschuldigte mit Hilfe seines Ordens ins Ausland flüchten konnte, wo alle Orden über Niederlassungen verfügten. Der Rest der Verfahren kam bei dem zuständigen Gerichten zur Anklage und zwar im allgemeinen aus Gründen des Zusammenhangs bei dem Gericht, welches für die Hauptniederlassung des betr. Ordens örtlich zuständig war. Es sei hier eingeschaltet, daß die Ermittlungen, die im Bereich der Waldbreitbacher Franziskaner im Jahre 1935 begonnen hatten, aufgrund des eingehenden Materials im Laufe der Jahre 1936 ff. auf eine sehr große Anzahl weiterer Bruder-genossenschaften sowie auch auf Priesterorden und Weltgeistliche ausgedehnt werden mußten.

In diesem Zusammenhang halte ich die Feststellung für wesentlich, daß -entgegen einer weitverbreiteten Auffassung- in keinem Falle ein sogen. "Sondergericht" mit der Aburteilung befasst war. Sämtliche Anklagen wurden bei den unter den oben angedeuteten Gesichtspunkten örtlich zuständigen ordentlichen Gerichten erhoben und bei den ordentlichen Strafkammern durchgeführt. Die Abwicklung der Verfahren dauerte, nachdem etwa Mitte 1936 die ersten Verhandlungen vor der Strafkammer in Koblenz (Vorsitzende Landgerichtsdirektor v a n K o o l w i j k) begonnen hatten, bis weit in den Krieg hinein. Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft wurden ab 1939, nachdem die Herren Augustin und ich zum Wehrdienst einberufen worden waren, durch den Staatsanwalt Ernst B a l d o w wahrgenommen.

- 6). Hinsichtlich der Durchführung der Verfahren und der dabei aufgetretenen Begeiterscheinungen ist folgendes besonders hervorzuheben:

149

- a). Haftbefehle mußten entsprechend den Vorschriften der Strafprozeßordnung gegen eine große Zahl von Beschuldigten beantragt werden. Sie ergingen in allen Fällen nur bei Vorliegen der prozessualen Voraussetzungen. Fluchtverdacht war in der Mehrzahl aller Fälle -abgesehen von der Vielzahl und außergewöhnlichen Schwere der Verfehlungen- schon dadurch gegeben daß die Orden über Auslandsniederlassungen verfügten, in denen die Beschuldigten tatsächlich in vielen Fällen nach ihrer Flucht Aufnahme fanden.
- Im übrigen bleibt zu diesem Punkte zu bemerken, daß der Erlaß eines Haftbefehls nicht durch die Staatsanwaltschaft sondern durch das Gericht erfolgt.
- b). Die Inschutzhafnahme von Beschuldigten durch die Stapo war unserer Einflußnahme lange Zeit hindurch völlig entzogen. Sie erfolgte gegen unseren ausdrücklichen Willen und in vielen Fällen eigens zu dem Zweck, die justizmäße Bearbeitung der betr. Fälle zu verhindern. Über unsere Bemühungen, gerade in diesem Punkte Ordnung zu schaffen, vgl. meine Ausführungen oben zu Ziffer 3) und 4).
- c). Verurteilungen ausschließlich aufgrund der Aussagen von Schwachsinnigen sind in keinem Falle erfolgt. Die weitaus überwiegende Zahl aller Verurteilungen beruhte auf dem einwandfreien und mehrfach bestätigten Geständnissen der Angeklagten. Aussagen von Schwachsinnigen sind nur in den Fällen mit herangezogen worden, wo sie der Ergänzung anderer zuverlässiger Beweismittel dienen konnten. In fast allen Fällen ist zudem zur Frage der Glaubwürdigkeit der Zeugen der Anstaltsarzt (Psychiater) als Gutachter zugezogen worden, desgl. lagen in aller Regel die Krankenakten vor.
- d). Hinsichtlich des Strafmaßes und der Strafanträge der Staatsanwaltschaft ist zunächst zu bemerken, daß die Verurteilungen in allen Fällen der Tat und dem Ausmaß der persönlichen Schuld des einzelnen Angeklagten entsprachen. Besonders harte Strafen sind in keinem Falle beantragt worden oder verhängt worden. Daß die Urteile gerecht waren, wurde hinsichtlich der in Koblenz durchgeführten Verfahren bereits von kirchlicher Seite mehrfach anerkannt, so u.a. von Herrn Domvikar Dr. Meid, der als ständiger Beobachter im Auftrage des Bischofs von Trier fast allen Verhandlungen in Koblenz beiwohnte.

Ich stelle im übrigen fest, daß die Urteile des Gerichts in der weitaus überwiegenden Zahl aller Fälle den Anträgen der Staatsanwaltschaft entsprachen. Abweichungen hielten sich durchaus im Rahmen des üblichen, d.h. die Anträge der Staatsanwaltschaft wurden durch das Gericht sowohl unter- wie auch überschritten, ersteres in der Regel dann, wenn das Gericht einzelne Anklagepunkte als nicht eindeutig erwiesen ausscheiden mußte.

Da in keinem Falle hinsichtlich des zu beantragenden Strafmaßes eine Anweisung von "oben" erfolgte, kam auch keiner von uns in die Verlegenheit, einer solchen Anweisung Folge leisten zu müssen.

- e). Einen weiten Raum im Urteil der Öffentlichkeit nimmt das Verhalten der Presse in jenen Jahren ein. Sie war es, die durch ihr Sensationsbedürfnis, ihre Instinkt- und Schamlosigkeit jene Prozesse überhaupt in Verruf gebracht hat. Diese Feststellung treffe ich keineswegs ad hoc; sie war vielmehr bereits damals unser täglicher Gesprächsstoff. Niemand war über das Verhalten der Presse wohl mehr erbost als wir Staatsanwälte, die wir täglich feststellen mußten, daß die gesamte Prozeßführung und insbesondere unsere eigene Tätigkeit in der Öffentlichkeit in Mißkredit gebracht wurde.

Als geradezu lächerlich muß ich es bezeichnen, wenn heute versucht werden sollte, diese Pressepropaganda einem der damals beteiligten Staatsanwälte zur Last zu legen. Es dürfte auch dem Böswilligsten nicht verborgen geblieben sein, daß die Presse in jener Zeit vom Propagandaministerium geleitet und bis in alle Einzelheiten "inspiriert" wurde. Die Justizpressestelle z.B. war völlig ausgeschaltet. Daß die Presse Zugang zu den Verhandlungen hatte, entsprach den auch heute noch geltenden Gepflogenheiten und unterlag im übrigen der Entscheidung des Gerichts, nicht der der Staatsanwaltschaft. Wenn die Presse - auf allerhöchste Anweisung - diese Tatsache mißbrauchte, so war die Justiz dagegen im Grunde genommen machtlos, umsomehr, als tatsächliche Unrichtigkeiten, wenigstens in wesentlichen Punkten, nach meiner Erinnerung niemals berichtet worden sind und Übertreibungen schlechterdings unmöglich waren. Die widerliche marktschreierische Art jedoch, in der die politische Führung mittels der Presse aus den Prozessen Kapital für ihre politischen Ziele zu schlagen bestrebt war, war unserer Ein-

flußnahme naturgemäß entzogen. Umso höher ist die Tatsache zu bewerten, daß Herr Oberstaatsanwalt Hattingen nach monatelangem Kampf dann doch noch das unmöglich Scheinende gelang, mit Hilfe des einflußreichen Oberstaatsanwalts im Justizministerium, Herrn Dr. Günther Joel, eine wesentliche Einschränkung der Presseberichterstattung durchzusetzen. Über die Einzelheiten und besonderen Schwierigkeiten dieses Kampfes mag Herr Oberstaatsanwalt Hattingen selbst gehört werden.

Umso verantwortungsloser ist das Geschwätz der immer noch nicht ausgestorbenen Ignoranten, die -in ihrer Meinung durch keinerlei Sachkenntnis getrübt- Staatsanwaltschaft und Presse identifizieren zu dürfen glauben.

- 7). Nachdem ich im Vorstehendem versucht habe, die Haltung der Staatsanwaltschaft in jenen Prozessen im allgemeinen herauszustellen, möchte ich nun noch zwei Fälle besonders hervorheben, bei denen ich zwar selbst nur am Rande beteiligt war, die aber für die Einstellung und das Verhalten der beiden Betroffenen Hans und Werner Augustin besonders aufschlußreich sind:
- a). Etwa im Jahre 1937 hatte das Sonderkommando der Geh.Staatspolizei einen "ganz großen Fang" gemacht, den man uns stolz und freudestrahlend vorlegte. Ein Ordensbruder namens Liers erhob außerordentlich präzise Beschuldigungen schwerster Art gegen einen sehr hohen kirchlichen Würdenträger (Bischof), dessen Namen ich zunächst für mich behalten möchte. Die Angaben des Liers waren von der Stapo bereits "nachgeprüft", hatten sich in weitem Maße bestätigt, es war also ein "klarer Fall", und die Geh.Staatspolizei brannte darauf, durchgreifende Maßnahmen einzuleiten. Selbstverständlich war schon nach Berlin berichtet worden, und man erwartete aufsehenerregende Dinge. Sachbearbeiter des Verfahrens, in dessen Rahmen sich die behaupteten Verfehlungen abgespielt haben sollten, war einer der Herren Augustin, der wegen der besonderen Bedeutung der Angelegenheit dann naturgemäß seinen Bruder und mich hinzuzog. Warum eigentlich in uns damals Bedenken gegen die Richtigkeit der Angaben des Liers aufkamen, obschon diese von seltener Präzision waren und durch die Nachprüfung der Stapo bereits bestätigt schienen, ist mir bis heute noch nicht ganz klar

Umsomehr kennzeichnet es die besondere Gewissenhaftigkeit des damaligen Sachbearbeiters -ich glaube, es war Herr Hans Augustin- daß er unverzüglich die Aufklärung persönlich in die Hand nahm und -sehr zum Mißfallen der Stapo- mit einer derartigen Intensität betrieb, daß nach wochenlangen schwierigsten Ermittlungen die Haltlosigkeit der gegen den Bischof erhobenen Beschuldigungen nachgewiesen werden konnte. Bei diesen Ermittlungen waren beide Herren Augustin in gleichem Maße beteiligt, während ich wegen anderer dringender Aufgaben nur einigen Vernehmungen des Liers und der von ihm angegebenen Tatzeugen beiwohnen konnte. Es würde zu weit führen, die Einzelheiten der Ermittlungen hier zu schildern, die bis zur wiederholten Abhörung der Unterhaltungen des Liers mit seinem Zellen-genossen mittels in seiner Zelle eingebauter Mikrophone gingen. Jedenfalls gelang es schließlich, Liers, dessen entscheidender Vernehmung durch die Herren Augustin ich beiwohnte, der Unwahrheit zu überführen. Gegen ihn wurde Anklage wegen wissentlich falscher Anschuldigung erhoben, worauf er sich in seiner Zelle im Gefängnis Koblenz erhängte.

Es ist das ausschließliche Verdienst der Herren Augustin, daß der Nazipropaganda damals diese geradezu fürchterliche Waffe gegen den Ruf der Kirche und eines ihrer hervorragendsten Vertreter aus der Hand geschlagen und insbesondere die sofortige Festnahme des betr. Bischofs verhindert werden konnte. Daß sich die Staatsanwaltschaft dadurch erneut dem Vorwurf der Geh. Staatspolizei zuzog, auf die Verleihung des Ordens "pro ecclesia" hinzuarbeiten, sei nur am Rande vermerkt.

- b). Wesentlicher erfreulicher ist der Fall des Paters S c h r o e d e r, von dem ich mit besonderer Genugtuung berichte. Der Pallotinerpater Schroeder tauchte eines Tages aus den Vereinigten Staaten kommend bei uns auf, um sich -offenbar in höherem Auftrag- einen Eindruck über Art und Durchführung der Klosterprozesse zu verschaffen. Ihm wurde bereitwilligst Einblick in die Verfahren gewährt, und er hielt sich lange Zeit hindurch täglich mehrere Stunden lang in den Diensträumen der Staatsanwaltschaft auf. Im wesentlichen interessierte er sich für Verfahren, die von einem der Herren Augustin bearbeitet wurden, aber auch ich hatte Gelegenheit, des öfteren an den Besprechungen mit ihm teilzunehmen. Er war des Lobes voll über die Korrektheit unserer Arbeit, beschenkte uns mit kleinen geweihten Kreuzen

und silbernen Plaketten, versprach, uns in sein Gebet einzuschließen und verkehrte auch sozusagen außerdienstlich mit den beiden Kollegen Augustin, in deren Familie er auch Eingang fand, in freundschaftlichster Weise. Nach seiner Rückkehr nach den USA übersandte er von dort als besonderes Zeichen seiner Anerkennung einen namhaften Geldbetrag, der von Herrn Augustin einem wohltätigen Zweck zugeführt wurde.

10). Es ließe sich noch manches anführen, was die bedingungslose Korrektheit der Beamten der Staatsanwaltschaft in der Durchführung jener Verfahren zu erweisen geeignet wäre. Soweit es für erforderlich gehalten wird, bin ich jederzeit bereit, vorstehende Angaben in mündlicher Vernehmung zu ergänzen, und fühle mich in der Lage, alle etwaigen Vorwürfe gegen die Führung jener Verfahren, soweit deren justizmäßige Bearbeitung in Frage steht, sowohl für meine Person als auch hinsichtlich der beiden Kollegen Augustin sozusagen auf Anhieb zu entkräften.

Besonderen Wert lege ich abschließend nochmals auf die Feststellung, daß

- a). in der Überwiegenden Mehrzahl aller Fälle die Aufklärung von uns persönlich mit größter Sorgfalt durchgeführt und keine Möglichkeit der objektiven Klärung insbesondere auch zugunsten der Beschuldigten versäumt worden ist,
- b). die Gesamtführung der Prozesse von Seiten der Staatsanwaltschaft rein justizmäßig ohne jede Rücksicht auf etwaige Sonderwünsche von Parteidienststellen gehandhabt worden ist,
- c). keinerlei Propaganda-Strafanträge gestellt worden sind und jede Scharfmacherei aus politischen Gründen vermieden worden ist,
- d). zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Gericht niemals irgendwelche wesentlichen Meinungsverschiedenheiten bestanden haben,
- e). die Pressepropaganda von Anfang an von uns bekämpft und im Rahmen des Möglichen später auf unsere Veranlassung eingedämmt worden ist,

144

- f). Übergriffen der Geh.Staatspolizei von Anfang an durch uns schärfstens entgegengetreten worden ist unter Verhältnissen, die uns persönlich in allergrößte Gefahr bringen mußten und gebracht haben,
- g). keinem der beteiligten Staatsanwälte (damals Gerichts-assessoren) irgendwelche berufliche Vorteile aus der Führung jener Prozesse erwachsen sind, im Gegenteil ich selbst noch im Jahre 1938, also nach fast vier-jähriger Laufzeit der Verfahren, ausweislich meiner dienstlichen Personalakten in schroffster Form für politisch unzuverlässig erklärt worden bin und nicht angestellt werden durfte,
- h). alles das, was über meine eigene Tätigkeit in den Brüderprozessen zu sagen ist, in gleicher Weise und ohne jede Einschränkung auf die Herren Werner und Hans Augustin zutrifft, da es Meinungsverschiedenheiten über die Prozeßführung bei uns niemals gegeben hat.

Die Richtigkeit meiner vorgstehenden Angaben versichere ich an Eidesstatt. Aussagegenehmigung wurde mir auf meinen Antrag durch den Herrn Minister der Justiz, Landesregierung Rheinland-Pfalz in Koblenz, erteilt.



Staatsanwalt in Mainz.

Die Übereinstimmung der beider Abschrift mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt:

Sobernheim, den 18.3.1945



[Signature], ~~Charakter~~inspektor
als Urkundbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts.

Institut für Zeitgeschichte

Archiv